

4. Satzung zur Änderung der über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 26. September 2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ebhausen am 26. September 2023 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 09. Juni 1992, zuletzt geändert am 28. April 1998, wird wie folgt geändert:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Ebhausen erhebt für öffentliche Leistungen die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die

1. Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsopferversorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen,
2. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Unterhaltssicherungsgesetzes betreffen,
3. dem Arbeitsfrieden dienen,
4. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
5. Gnadensachen betreffen
6. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
7. in Verfahren vorgenommen werden, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe,
8. geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.

(2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

1. das Land Baden-Württemberg,
2. die Bundesrepublik Deutschland,

3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder Bundes verwaltet werden,
4. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 der Bundeshaushaltsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 der Gemeindeordnung), der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat, oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 15,00 € bis 5.000,00 € zu erheben.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich

wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 €.

§ 5 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung. Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Die Vornahme der öffentlichen Leistung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 1. Telegrammgebühren,
 2. Reisekosten,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,

5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 09. Juni 1992 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ebhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gebührenverzeichnis
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

| Lfd. Nr. | Öffentliche Leistung | Gebühr in € |
|----------|---|--|
| 1 | Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Wegen Unzuständigkeit gebührenfrei | 1/10 bis volle Gebühr, mindestens 5,00 € |
| 2 | Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) | 15,00 bis 5.000,00 € |
| 3 | Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist | 15,00 bis 100,00 € |
| 4 | Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche | 15,00 bis 250,00 € |
| 5 | Bauordnungsrecht | |
| 5.1 | Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO) | 100,00 € |
| 5.2 | Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO | 80,00 € |
| 5.3 | Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren pauschal | 50,00 € |
| 6 | Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen | 15,00 bis 5.000,00 € |
| 7 | Beglaubigungen, Bestätigungen | |
| 7.1 | Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz. | 5,00 bis 125,00 € |
| 7.2 | Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite | 0,50 bis 5,00 € |
| 7.3 | Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite | 0,50 bis 2,50 € |

| | | |
|-----------|--|---|
| 7.4 | Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 18) hinzu. | |
| 8 | Bescheinigungen | |
| 8.1 | Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) | 1,50 bis 50,00 € |
| 8.2 | Ausstellung von Negativzeugnissen gem. § 28 Abs. 1 BauGB | |
| 8.2.1 | für bebaute Grundstücke | 30,00 € |
| 8.2.2 | für unbebaute Grundstücke | 20,00 € |
| 8.3 | Gebührenfrei sind | |
| 8.3.1 | Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen). | |
| 9 | Bestattungsrecht | |
| 9.1 | Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz): | 2,50 bis 25,00 € |
| 9.2 | Urnenanforderung | 25,00 € |
| 9.3 | Antrag auf Grabmalgenehmigung | 25,00 € |
| 10 | Feiertagsrecht | |
| 10.1 | Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) | 10,00 bis 50,00 € |
| 10.2 | Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) | |
| 10.2.1 | pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 03.00 bis 24.00 Uhr verboten sind | 25,00 bis 100,00 € |
| 10.2.2 | pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind | 50,00 bis 200,00 € |
| 11 | Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder | |
| 11.1 | bei Sachen bis zu 500,00 € Wert | 5% des Wertes, mindestens jedoch 2,50 € |
| 11.2 | bei Sachen über 500,00 € Wert | 5% von 500,00 € und 3% des Mehrwertes |
| 12 | Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist | 2,50 bis 500,00 € |
| 13 | Amtshandlung im Kirchenaustrittsverfahren je Person | 30,00 € |

| | | |
|-----------|--|---|
| 14 | Melderecht | |
| 14.1 | Auskünfte aus dem Melderegister | |
| 14.1.1 | einfache Auskunft (§ 44 BMG) | 15,00 € |
| 14.1.2 | elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG): | 7,50 € |
| 14.1.3 | erweiterte Auskunft (§ 45 BMG) | 20,00 € |
| 14.1.4 | Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG) | 2,50 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt |
| 14.1.5 | Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird | 15,00 bis 2.500,00 € |
| 14.2 | Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG) | 15,00 € |
| 14.3 | Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde | |
| 14.3.1 | Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG) je Bescheinigung: | 7,50 € |
| 14.3.2 | Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG) je Bescheinigung: | 10,00 € |
| 14.4 | Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde | 2,50 bis 500,00 € |
| 14.5 | Gebührenfrei sind insbesondere | |
| 14.5.1 | die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG) | |
| 14.5.2 | die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)) | |
| 14.5.3 | die Berichtigung und des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG) | |
| 14.5.4 | die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG) | |
| 14.5.5 | die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG) | |
| 14.5.6 | die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG) sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG | |
| 14.5.7 | die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG | |
| 14.5.8 | Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG | |
| 14.5.9 | Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG | |
| 14.5.10 | die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG | |
| 15 | Gewerberecht | |
| 15.1 | Gewerbean- und abmeldung | 20,00 € |
| 15.2 | Gewerbeummeldung | 15,00 € |

| | | |
|-----------|---|---|
| 15.3 | Gewerberegisterauskunft an den Gewerbetreibenden | 10,00 € |
| 15.4 | einfache Gewerberegisterauskunft an Dritte | 15,00 € |
| 15.5 | erweiterte Gewerberegisterauskunft an Dritte | 20,00 € |
| 16 | Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde, usw.) | |
| 16.1 | wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat | 5,00 bis 250,00 € |
| 16.2 | bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung) | 1/10 bis ½ der Gebühr nach 17.1 mind. 1,50 € |
| 17 | Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz | 10,00 bis 200,00 € |
| 18 | Schreibgebühren | |
| 18.1 | Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet) | |
| 18.1.1 | für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind | 15,00 € |
| 18.1.2 | für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind | 30,00 € |
| 18.1.3 | für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde | 15,00 € |
| 18.2 | für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben | |
| 18.2.1 | bei einem Format bis zu DIN A4 schwarz-weiß für die erste Seite für jede weitere Seite | 0,50 € 0,25 € |
| 18.2.2 | bei einem Format bis zu DIN A4 farbig für die erste Seite für jede weitere Seite | 1,00 € 0,50 € |
| 18.2.3 | bei einem größeren Format schwarz-weiß für die erste Seite für jede weitere Seite | 0,75 € 0,50 € |
| 18.2.4 | bei einem größeren Format farbig | |

| | | |
|-----------|---|--|
| | für die erste Seite für jede weitere Seite | 1,50 € 1,00 € |
| 18.3 | Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite | 0,25 € bis 2,50 € |
| 19 | Straßenrechtliche Sondernutzungen Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus | 10,00 bis 250,00 € |
| 20 | Zurücknahme eines Antrages (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung) | 1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mind. 1,50 € |